

# Physiotherapeut siegt vor Gericht

Autor(en): **Kunz, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fisio active**

Band (Jahr): **42 (2006)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-929712>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Die Versicherung wollte einen Grundsatzenscheid erwirken», sagte Hugo Zeller, Physiotherapeut in Romanshorn, nachdem die CSS gegen ihn geklagt hatte. Die CSS behauptete, dass die täglichen Bewegungsübungen des Pflegepersonals eines Pflegeheimes wirksamer seien als die physiotherapeutische Behandlung nach Bobath. Und deshalb sei die Physiotherapie im konkreten Fall nicht medizinisch indiziert. Entsprechend war die CSS nicht mehr bereit, die physiotherapeutischen Leistungen zu bezahlen. Wäre diese Klage durchgekommen, hätte das schwerwiegende Folgen für die Physiotherapie gehabt. Fortan hätten Krankenversicherungen verlangen können, dass Leistungen von Physiotherapeuten durch das Pflegepersonal ersetzt würden.

### CSS lehnte PVK-Vorschlag ab

Dabei sprach so vieles gegen die CSS. Hugo Zeller wandte sich an die Paritätische Vertrauenskommission (PVK), der auch die Krankenversicherer angehören. Die PVK erachtete es als sinnvoll, die Behandlung durch einen fachlich ausgebildeten Physiotherapeuten durchführen zu lassen. Und empfahl sogar, wegen der tetraspastischen Lähmung der Patienten, die Tarifposition 7311 zu vergüten. Dies passte der CSS gar nicht. Sie gelangte an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau mit der Begründung, die Physiotherapieleistungen seien unwirksam und unwirtschaftlich im Sinne von Art. 32 Abs. 1 KVG. Hugo Zeller wandte sich als Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes an seinen Berufsverband mit der Bitte, ihn zu unterstützen. Da es sich um einen Präzedenzfall handelte und dem Ausgang des Verfahrens für die ganze Physiotherapie eine grosse Bedeutung beigemessen wurde, entschied der Schweizer Physiotherapie Verband, Hugo Zeller inhaltlich und finanziell zu unterstützen.

### Gericht stützt Behandlung

In seinen Erwägungen grenzte das Gericht die Grundpflege [1] von einer physiotherapeutischen Behandlung nach



Bild fisio

Sinnvoll: Behandlung durch fachlich ausgebildete Physiotherapeutin.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hat die Klage der CSS gegen die Praxis Physiotherapie Zeller abgewiesen. Die CSS muss somit die physiotherapeutische Behandlung sowie eine Prozessentschädigung bezahlen.

Bobath [2] ab. Es hält fest, dass im Rahmen des Bobathkonzepts tägliche Bewegungsübungen durch das Pflegepersonal nötig sind und zur Grundpflege gehören. Diese werden in aller Regel jedoch nur «en passant» und nicht therapeutisch gezielt vermittelt. Im Gegensatz dazu werde in der Physiotherapie eine wissenschaftlich anerkannte Therapiemethode angewandt, die zur Zustandserhaltung und Risikoverminderung eingesetzt werde. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Grundpflege allein den Zustand der Patientin nicht zu halten beziehungsweise zu verbessern vermag. Somit ist die physiotherapeutische Behandlung nach Bobath sowohl als wirksam (da wissenschaftlich anerkannt), als auch als wirtschaftlich (da nicht durch die Grundpflege abgedeckt) anzusehen. Ebenso folgte das Gericht der PVK-Praxis, 42 Sitzungen pro Jahr mit der Tarifposition 7311 als grundsätzlich wirtschaftlich anzusehen – unter dem Vorbehalt einer nach oben abweichenden ärztlichen Anordnung aufgrund der besonderen Situation der Versicherten. Das Gericht stützte also das Vorgehen des Physiotherapeuten und den Schlichtungsvorschlag der PVK: Es wies die Klage der CSS ab und befand, dass die CSS dem Physiotherapeuten Hugo Zeller neben den Behandlungskosten eine Entschädigung zu bezahlen hat.

### Nicht aufzugeben lohnt sich

Hugo Zeller hat viel riskiert: Er setzte die Behandlung zum Wohl der Patientin trotz unklarer Finanzierung fort, was dem Gericht die Notwendigkeit der Behandlung aufzeigte. Er liess sich von der grossen CSS nicht einschüchtern, sondern nutzte die Möglichkeiten, die sich ihm als Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes boten. Er bekam schliesslich Recht. Aber dies kostete Nerven und verursachte zusätzlichen Aufwand. «Natürlich freut es mich, auch für die Physiotherapie in der Schweiz, dass ich mich durchgesetzt habe», sagt Hugo Zeller heute. «Mich stimmt allerdings nachdenklich, dass während des ganzen juristischen Prozesses keiner der zugezogenen Experten und Vertrauensärzte die Patientin besucht hat.» Dieser Gerichtsfall zeigt auf, dass es sich lohnen kann, bei Differenzen mit den Krankenversicherungen nicht aufzugeben. Mit dem Schweizer Physiotherapie Verband haben die PhysiotherapeutInnen in der Schweiz einen starken Partner, der die Anliegen seiner Mitglieder unterstützt.

### Hinweise:

1. nach Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV – zu der auch Bewegungsübungen, Mobilisieren und Dekubitusprophylaxe gehören.
2. Art. 5 Abs. 1 lit. h Ziff. 3 KLV.